

211.56

Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Kantonale
Behörde

§ 1. Das Migrationsamt ist die für den Vollzug der Zwangsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)² zuständige kantonale Behörde.
Abs. 2 unverändert.

Richterliche
Behörde

§ 2. Der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich ist die richterliche Behörde im Sinne des ANAG².

Anwendbares
Recht

§ 3. Das Verfahren richtet sich nach dem ANAG² und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

Titel vor § 9:

II. Ausländerrechtliche Haft

Haftanordnung

§ 9. Abs. 1 unverändert.
² Fällt eine mildere Massnahme nicht in Betracht, wird ausländerrechtliche Haft gemäss ANAG² angeordnet.

Haft-
überprüfung

§ 10. ¹ Das Migrationsamt überweist die Haftanordnung samt Akten zur Überprüfung an die richterliche Behörde, sofern das ANAG² die Haftüberprüfung zwingend vorsieht.

² Die Haftüberprüfung erfolgt bis spätestens 96 Stunden nach der polizeilichen Festnahme, der Ablösung einer vorangehenden strafrechtlichen durch eine ausländerrechtliche Haft oder dem Wechsel zwischen zwei verschiedenen ausländerrechtlichen Haftarten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

¹ [ABl 2006.1667.](#)

² [LS 175.2.](#)

³ [SR 142.20.](#)